

Betreff: Fax vom Tankstellen-Interessenverband e.V.

Sehr geehrter Herr Dr. Wilhelm,

Ihre Anfrage bezüglich der Öffnung von Waschstraßen, SB-Waschanlagen und Portalwaschanlagen ist mir zuständigkeitshalber weitergeleitet worden.

Diesbezüglich kann ich Ihnen mitteilen, dass die Öffnung bzw. der Betrieb der oben genannten Einrichtungen nach wie vor erlaubt ist.

Zum einen dürfen Tankstellen nach § 1 Absatz 7 Nr. 16 der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus explizit geöffnet bleiben. Das umfasst auch die zugehörigen Portalwaschanlagen.

Zum anderen handelt es sich in allen Fällen um Dienstleistungen, die nach § 1 Absatz 10 weiter erbracht werden dürfen.

Ich hoffe, ich konnte Ihre Fragen umfassend beantworten.

Mit freundlichen Grüßen